

~~101~~

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: UrlaubsG NRW §§ 6 Abs. 2, 5 Abs. 2; BGB § 611
Urlaubsrecht und Treuepflicht

Leitsätze:

Der Urlaubsübertragungsanspruch nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW setzt nicht voraus, daß der Arbeitnehmer ihn im alten Urlaubsjahr geltend macht und daß der Arbeitgeber mit der Übertragung des Urlaubs in das neue Urlaubsjahr einverstanden ist. Der Arbeitnehmer muß aber einen Urlaubsübertragungsanspruch im neuen Urlaubsjahr innerhalb einer angemessenen und zumutbaren Frist geltend machen.

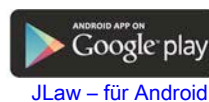
Aktenzeichen: 5 AZR 429/59

Urteil des BAG vom 17. März 1961

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 429/59
a Sa 192/59 Düsseldorf
(Köln)

Urteilsformel
aufgestellt am
7. März 1961

bez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. März 1961 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundes-
richter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundes-
arbeitsrichter Falk und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3a Kammer in
Köln, vom 8. Juli 1959 - 3a Sa 192/59 - insoweit
aufgehoben, als das Landesarbeitsgericht dem Kläger
zu 1) mehr als zwei bezahlte Urlaubstage zuerkannt
und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.
2. Soweit der Kläger zu 1) mehr als zwei bezahlte Ur-
laubstage verlangt, wird auf die Berufung der Be-
klagten unter teilweiser Abänderung des Urteils des
Arbeitsgerichts in Köln vom 9. April 1959 - 3 Ca
167/59 - die Klage abgewiesen.
3. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückge-
wiesen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

4. Von den Kosten der Revision tragen der Kläger zu 1) 1/3 und die Beklagte 2/3. Über die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges hat das Landesarbeitsgericht im Schlußurteil zu entscheiden.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Übertragung eines Resturlaubs ins nächste Urlaubsjahr aus folgendem Anlaß:

Der tarifgebundene Kläger zu 1, um dessen Ansprüche es in der Revisionsinstanz allein noch geht -(künftig: Kläger) -, ist seit dem 6. Oktober 1958 bei der in Köln ansässigen, nicht tarifgebundenen Beklagten als Schlosser gegen einen Stundenlohn von 2,20 DM beschäftigt. In der Zeit vom 6. Dezember 1958 bis einschließlich dem 7. Januar 1959 war er erkrankt, in der Zeit von Mitte Januar 1959 bis Ende Januar 1959 war er wegen eines Arbeitsunfalles arbeitsunfähig.

Am 3. Februar 1959 hat er von der Beklagten Gewährung von drei Urlaubstagen für das Urlaubsjahr 1958 verlangt. Die Beklagte hat ihm diesen Urlaub verweigert. Mit der am 26. Februar 1959 eingereichten Klage hat der Kläger dann in erster Instanz Abgeltung von drei Urlaubstagen in der rechnerisch zwischen den Parteien unstreitigen Höhe von 59,40 DM verlangt. Er hat behauptet, er sei wegen seiner Krankheit gehindert gewesen, den ihm aus dem Urlaubsjahr 1958 zustehenden Urlaub bis Ende 1958 in Anspruch zu nehmen. Er hat den Standpunkt vertreten, unter diesen Umständen rechtfertige sich sein Begehren aus § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Urlaubsg NRW. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, bei Beginn des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger im Oktober 1958 habe sie annehmen müssen, daß ihm der volle Jahresurlaub bereits von seinem früheren Arbeitgeber gewährt worden sei. Deshalb habe sie keinen Anlaß gehabt, in der Zeit von Oktober bis Dezember 1958 den Kläger danach zu fragen, ob er noch Urlaub für 1958 beanspruche. Sie hat weiter behauptet, der Kläger sei auch in der Lage gewesen, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr 1958 geltend zu machen. Während seiner Krankheit

sei er zweimal im Betrieb der Beklagten gewesen und habe dabei auch sein Weihnachtsgeld in Empfang genommen. Sie hat den Standpunkt vertreten, der Anteilsurlaub des Klägers aus dem Jahre 1958 könne nur dann in das Jahr 1959 übertragen werden, wenn er vor Ablauf des alten Urlaubsjahres geltend gemacht und die Übertragung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werde. Da es an beidem fehle, könne der Kläger aus dem Anteilsurlaub für 1958 jetzt keine Ansprüche mehr erheben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, der vom Kläger verfolgte Abgeltungsanspruch folge aus § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW. Mit der hiergegen erhobenen Berufung hat die Beklagte weiter geltend gemacht, § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW rechtfertige allenfalls einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von bezahlter Freizeit, nicht jedoch einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Sie hat den Standpunkt vertreten, bei dem hier in Rede stehenden Anspruch handele es sich nicht um einen geringfügigen Anteilsurlaub im Sinne von § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW. Demgegenüber hat der Kläger das erstinstanzliche Urteil verteidigt und hilfsweise beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger drei Tage bezahlte Freizeit zu gewähren.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger im Urlaubsjahr 1959 unabhängig von einem dem Kläger für dieses Urlaubsjahr zustehenden Jahresurlaub drei bezahlte Urlaubstage zu gewähren.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat das zweitinstanzliche Klagebegehren des Klägers ohne weitere Begründung dahin aufgefaßt, daß der Kläger mit seinem Hilfsantrag nicht nur "Feststellung" der Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von bezahlter Freizeit, sondern "Verurteilung" der Beklagten zur Gewährung von bezahlter Freizeit begehre. Die dahin-



- 4 -

gehende, von der Revision auch weiter nicht gerügte Auslegung des Klagebegehrens des Klägers durch das Landesarbeitsgericht hält sich in dem Rahmen, der durch § 133 BGB, der auch für die Auslegung von Prozeßanträgen gilt, gezogen ist.

2. Das Landesarbeitsgericht geht - in Übereinstimmung mit den beiden Parteien - davon aus, an sich habe dem Kläger gegen die Beklagte für das Jahr 1958 ein Urlaub von d r e i Tagen kraft Gesetzes (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UrlaubsG NRW) zugestanden. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist rechtsfehlerhaft. § 5 Abs. 2 Satz 1 UrlaubsG NRW sieht für das Urlaubsjahr, in dem ein Beschäftigungsverhältnis beginnt, "für jeden vollen Beschäftigungsmonat bis zum Ende des Urlaubsjahres nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs" vor. Da das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei der Beklagten am 6. Oktober 1958 begann, hatte er bis zum Ende des Urlaubsjahres 1958 - d.i. gemäß § 3 UrlaubsG NRW das Kalenderjahr und damit der 31. Dezember 1958 - nur z w e i volle Beschäftigungsmonate abgeleistet und damit nur 2/12 des Jahresurlaubs, somit gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 UrlaubsG NRW nur z w e i Urlaubstage zu beanspruchen. Soweit der Kläger mehr als zwei, aber weniger als drei Beschäftigungsmonate bis zum 31. Dezember 1958 bei der Beklagten abgeleistet hat, führt das nicht dazu, daß deshalb sein Urlaubsanspruch auf drei Urlaubstage "aufzurunden" wäre. Wie der 1. Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 12. Dezember 1959 - 1 AZR 333/58 - AP Nr. 1 zu § 5 UrlaubsG NRW - eingehend ausgeführt hat, gilt die in § 5 Abs. 2 Satz 3 UrlaubsG NRW vorgesehene Aufrundungsbestimmung nur für den Fall der Aufrundung von Urlaubst a g e n, nicht jedoch dann, wenn die Aufrundung von B e s c h ä f t i g u n g s m o n a t e n in Betracht kommt. Demnach ist für die Berechtigung des vom Kläger verfolgten Begehrens auf Gewährung von bezahlter Freizeit davon auszugehen, daß er im Urlaubsjahr 1958 nur z w e i Urlaubstage als Anteilsurlaub zu beanspruchen hatte.

3. Für den somit nur in diesem Rahmen gegebenen Anspruch des Klägers auf zwei Urlaubstage aus 1958 hat das Landesarbeitsgericht aber im übrigen mit Recht angenommen, daß der Kläger diese zwei Urlaubstage als bezahlte Freizeit im Jahre

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1959 von der Beklagten neben seinem ihm für das Jahr 1959 zustehenden Erholungsurlaub verlangen kann.

Das Landesarbeitsgericht ist für diese seine Annahme von § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW ausgegangen. Diese Vorschrift sieht die Möglichkeit der Übertragung von Urlaub alternativ für zwei Fallgruppen vor, nämlich dann, wenn außergewöhnliche betriebliche oder persönliche Gründe dies erfordern (1. Fallgruppe) oder soweit ein nach § 5 Abs. 2 UrlaubsG NRW dem Arbeitnehmer zustehender geringfügiger Anteilsurlaub im Zusammenhang mit dem Urlaub des zweiten Urlaubsjahres gewährt werden soll (2. Fallgruppe). Das Landesarbeitsgericht hat im einzelnen ausgeführt, die vom Kläger begehrte Urlaubsübertragung sei aus beiden gesetzlichen Fallgruppen gerechtfertigt.

4. Dem Landesarbeitsgericht ist jedenfalls insoweit beizutreten, als es das Vorliegen der 1. Fallgruppe von § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW bejaht hat. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, außergewöhnliche Gründe aus der Person des Klägers rechtfertigten die Übertragung des Urlaubs auf das Jahr 1959, ist das jedenfalls zutreffend. Der Kläger hatte den zweiten der ihm zustehenden zwei Urlaubstage erst nach Ablauf von zwei vollen Beschäftigungsmonaten, also erst mit Ablauf des 6. Dezember 1958 erworben. Während seiner dann einsetzenden und bis zum 7. Januar 1959 dauernden Krankheit brauchte er den Urlaub nicht zu nehmen, weil er während seiner Krankheit die bezahlte Freizeit nicht für seine Erholung verwenden konnte. Deshalb lag ein außergewöhnlicher Grund in der Person des Klägers für eine Übertragung seines Urlaubs im Sinne der 1. Fallgruppe von § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW vor.

b) Daraus ergibt sich aber auch, daß, entgegen der Ansicht der Revision, der Kläger auch einen Anspruch auf Übertragung seines Urlaubs in das Jahr 1959 hat. Wenn das Gesetz in § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW nur davon spricht, daß der Urlaub übertragen werden "kann", so bedeutet das, daß bei Vorliegen der in § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW genannten Übertragungsvoraussetzungen der Arbeitnehmer auch einen echten, vor den



- 6 -

Arbeitsgerichten verfolgbaren, Anspruch auf Übertragung hat. Jede andere Erwägung müßte abwegig erscheinen. Das in § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW verwendete Wort "kann" bedeutet nicht, daß es im Belieben des Arbeitgebers steht, ob er im neuen Urlaubsjahr die im alten Urlaubsjahr verdiente - zu übertragende - bezahlte Freizeit zusätzlich gewährt. Vielmehr ist das Wort "kann" nur so zu verstehen, daß die in § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW genannten Fallgruppen die Fälle beschreiben, in denen der allgemeine urlaubsrechtliche Grundsatz nicht gilt, daß Urlaub innerhalb des Urlaubsjahres genommen werden muß und daß anderenfalls der Anspruch auf bezahlte Freizeit verfällt und ein Urlaubsabgeltungsanspruch in Nordrhein-Westfalen nur unter den besonderen - engen - Voraussetzungen des § 8 UrlaubsG NRW gegeben ist.

c) Die Revision geht auch fehl, wenn sie in diesem Zusammenhang meint, Voraussetzung für einen Anspruch des Klägers auf Übertragung desurlaubes sei die G e l t e n d m a c h u n g des zu übertragendenurlaubes durch den Arbeitnehmer i m a l t e n U r l a u b s j a h r. Darüber, daß die Übertragung desurlaubes vom Arbeitnehmer noch im alten Urlaubsjahr g e l t e n d gemacht werden müßte, besagt das UrlaubsG NRW nichts. Eine solche Geltendmachung im alten Urlaubsjahr ergibt sich auch nicht aus dem Wesen des Urlaubsanspruchs bzw. des Urlaubsübertragungsanspruchs. Die übrigen Landesurlaubsgesetze sehen für die Geltendmachung der Übertragung entweder überhaupt keine Frist (neben dem UrlaubsG NRW vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 UrlaubsG Hamburg und § 6 Abs. 1 Satz 2 UrlaubsG Schleswig-Holstein) oder nur eine Sollfrist (vgl. z.B. Ziffer 9 Abs. 1 Satz 2 der Durchführungsvorschriften zu Art. 7 UrlaubsG Bayern) oder eine besondere Frist innerhalb des neuen Urlaubsjahres (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 UrlaubsG Bremen) vor. Schon dieser Umstand ergibt, daß im Urlaubsrecht kein allgemeiner Grundsatz dahingehend besteht, daß der Übertragungsanspruch noch im alten Urlaubsjahr geltend gemacht werden müsse. Aber auch folgende Überlegungen verbieten es, anzunehmen, ein Urlaubsübertragungsanspruch müsse noch im alten Urlaubsjahr vom Arbeitnehmer geltend gemacht werden: Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß ein Arbeitgeber ein



durchaus berechtigtes Interesse daran haben kann, im neuen Urlaubsjahr nicht unerwartet vor Übertragungsansprüche seiner Arbeitnehmer aus dem alten Urlaubsjahr gestellt zu werden, so ist doch andererseits immerhin zu bedenken, daß ein Arbeitgeber sich vor solchen unerwarteten Situationen dadurch schützen kann, daß er eine Urlaubsliste führt und den Urlaub seiner Arbeitnehmer darauf überprüft, ob daraus Übertragungsansprüche sich ergeben können. Ein Arbeitgeber muß auch weiterhin in Nordrhein-Westfalen gerade bei Anteilsurlauben von Arbeitnehmern, die innerhalb des abgelaufenen Urlaubsjahres am Ersten eines Monats eingetreten sind, typisch nach § 5 Abs. 2 Urlaubsg NRW damit rechnen, daß für solche Arbeitnehmer mit Ablauf des letzten Tages des ablaufenden Urlaubsjahres ein Anspruch auf einen Urlaubstag für den Beschäftigungsmonat Dezember überhaupt erst entsteht und damit regelmäßig die Übertragungsfrage aufgeworfen wird. Hinzukommt schließlich ganz allgemein, daß bei Urlaubsansprüchen, für die das Gesetz die Übertragbarkeit vorsieht, ein Sozialtatbestand von nicht unerheblicher Bedeutung für den Arbeitnehmer in Rede steht. Dieser darf nicht ohne gesetzliche Ermächtigung dadurch vernichtet oder gefährdet werden, daß für seine Geltendmachung besondere Anforderungen in der Form von Fristen aufgestellt werden, für die das Urlaubsg NRW keine Handhabe bietet.

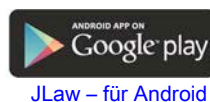
d) Wenn es somit nicht möglich ist, für den Urlaubsabgeltungsanspruch das Erfordernis aufzustellen, daß er vom Arbeitnehmer noch im alten Urlaubsjahr geltend gemacht wird, so bedeutet das andererseits aber nicht, daß ein Arbeitnehmer die Geltendmachung eines Urlaubsübertragungsanspruches im neuen Urlaubsjahr nach Belieben verzögern kann. Die arbeitsvertragliche Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme macht es vielmehr dem Arbeitnehmer durchaus zur Pflicht, seinen Urlaubsübertragungsanspruch innerhalb einer angemessenen und ihm zumutbaren Zeit geltend zu machen. Denn er muß darauf Rücksicht nehmen, daß ein Arbeitgeber im neuen Urlaubsjahr aus vielfältigen - im Bereich seiner Unternehmernaufgaben liegenden - Gründen daran ein Interesse haben kann, einen Überblick darüber zu erhalten, in welchem genauen



- 8 -

Umfang er im neuen Urlaubsjahr Urlaub an eine Vielzahl von Arbeitnehmern gewähren, für Vertretungen der Beurlaubten sorgen und sonstige urlaubsbedingte betriebliche Maßnahmen treffen muß. Die daraus sich ergebende vertragliche Pflicht zur Geltendmachung seines Urlaubsübertragungsanspruches hat aber der Kläger im vorliegenden Fall nicht verletzt. Angesichts seiner bis zum 7. Januar 1959 dauernden Erkrankung und der in der zweiten Januarhälfte gegebenen erneuten Arbeitsunfähigkeit kann das nicht in Betracht gezogen werden.

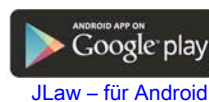
e) Ein somit nach § 6 Abs. 2 Fallgruppe 1 Urlaubsg NRW durchaus in Betracht zu ziehender Anspruch des Klägers auf Übertragung seines Urlaubs von zwei Tagen in das Jahr 1959 ist auch nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen **v e r - w i r k t**. Das würde voraussetzen, daß die Beklagte sich nach Ablauf des Jahres 1958 irgendwie erkennbar darauf eingerichtet hätte, der Kläger werde im Jahr 1959 keine Urlaubsansprüche mehr für 1958 geltend machen; weiter würde eine Verwirkung voraussetzen, daß es nach den Gesamtumständen angesichts eines solchen Sich-Einrichtens der Beklagten treuwidrig erscheinen würde, wenn der Kläger seinen Urlaub aus 1958 Anfang Februar 1959 weiterverfolgte (vgl. BAG 6, 165 [167,168] = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung). Die Beklagte hat aber in tatsächlicher Beziehung nicht vorgetragen, daß und in welcher Beziehung sie sich darauf eingestellt hätte, der Kläger werde seinen Anteilsurlaub nicht mehr geltend machen. Auch sind keinerlei sonstige Gesichtspunkte dafür gegeben, um das Verhalten des Klägers als treuwidrig in Betracht zu ziehen. Da es sich hier um einen verhältnismäßig geringen Urlaub handelte und der Kläger in der Zeit vom 6. Dezember 1958 bis 7. Januar 1959 krank und danach wegen eines Arbeitsunfalles von Mitte bis Ende Januar 1959 arbeitsunfähig war, erscheint es begreiflich, daß der Kläger bei dieser seiner persönlichen Situation und auch im Hinblick auf die für einen Urlaub ungünstige Jahreszeit seine Urlaubsansprüche erst nach Beendigung seiner durch Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit geltend machte. Es ist daher auch nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht nicht weiter darauf eingegangen ist, ob der Kläger in der Zeit vom 6. Dezember 1958 bis 7. Januar 1959



anlässlich seiner zweimaligen Vorsprache bei der Beklagten Gelegenheit gehabt hätte, die Urlaubsübertragung zu verlangen. Abgesehen von dem Umstand, daß es nicht ohne weiteres angängig ist, einem Arbeitnehmer, der krank feiern muß, solche Pflichten aufzuerlegen, ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil die Beklagte daraus gehabt hätte. Denn sie selbst hätte, wenn bei diesen Gelegenheiten die Urlaubsfrage angerührt worden wäre, sich sagen müssen, daß ein Urlaub für den Kläger erst nach seiner gesundheitlichen Wiederherstellung in einer seinen Wünschen einigermaßen entsprechenden Jahreszeit und, wie § 6 Abs. 2 Fallgruppe 2 UrlaubsG NRW ergibt, im Zusammenhang mit dem neuen Urlaub in Betracht kam.

5. a) Ergibt sich somit insgesamt bereits nach der ersten Fallgruppe des § 6 Abs. 2 UrlaubsG NRW die Berechtigung des Urlaubsübertragungsbegehrens des Klägers, so braucht nicht mehr weiter erörtert zu werden, ob es sich auch auf die zweite Fallgruppe dieser Vorschrift stützen läßt. Der somit gegebene Urlaubsübertragungsanspruch des Klägers erschöpft sich darin, daß der Kläger damit verlangen konnte, daß die Beklagte ihm im Urlaubsjahr 1959 neben dem ihm für 1959 zustehenden Erholungsurlaub bezahlte Freizeit für zwei Werktage gewährte. Das hat insoweit das Landesarbeitsgericht richtig ausgesprochen.

Daß die den vorliegenden Prozeß rechtskräftig beendende Entscheidung des Senates erst jetzt im Jahre 1961 ergeht, hindert auch nicht, den vom Landesarbeitsgericht zuerkannten Anspruch des Klägers auf zwei Tage zusätzlichen Urlaubs für das Jahr 1959 zu bestätigen. Solange es möglich erscheinen muß, daß die Beklagte sich dem nach §§ 64 Abs.3, 62 Abs. 1 Satz 1 ArbGG vorläufig vollstreckbaren zweitinstanzlichen Urteilsausspruchs tatsächlich gebeugt und den Anspruch des Klägers für 1959 vorsorglich erfüllt hat, besteht kein Anlaß, in Betracht zu ziehen, daß mit der/jetzi- gen Entscheidung des Senates die Beklagte zu etwas verurteilt würde, deren Erfüllung ihr für das Jahr 1959 inzwischen unmöglich geworden wäre. Aus den gleichen Gründen erscheint es entbehrlich, zu erörtern, wie zu entscheiden wäre, wenn



- 10 -

dem Kläger für 1959 die ihm zustehenden zwei zusätzlichen Urlaubstage von der Beklagten nicht gewährt worden sein sollten.

b) Insgesamt ergibt sich somit folgendes:

Soweit bezüglich der Zahl der dem Kläger für 1959 zu gewährenden zusätzlichen Urlaubstage das Landesarbeitsgericht aus den oben zu Ziffer 2 dieser Entscheidungsgründe dargelegten Gründen dem Kläger einen Tag zuviel zuerkannt hat, ist die Klage unbegründet. Im übrigen mußte die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden. Daraus rechtfertigt sich die im Tenor des Urteils näher formulierte Entscheidung.

gez. Dr. Boldt	Dr. Stumpf	Dr. Holschemacher
Falk	Schulz-Rupp	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)